

695. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 701, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 9/12
WIENER DOKUMENT PLUS
ÜBER DIE VORHERIGE ANKÜNDIGUNG GRÖßERER
MILITÄRISCHER AKTIVITÄTEN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

die Bedeutung der politisch-militärischen Vereinbarungen der OSZE und des Wiener Dokuments für die Stärkung der Sicherheit und Stabilität in Europa unterstreichend,

das Bekenntnis der OSZE-Teilnehmerstaaten zur vollständigen Durchführung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) bekräftigend,

in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses Nr. 16/09, in dem das FSK unter anderem aufgefordert wurde, das Wiener Dokument zu verstärken,

geleitet vom FSK-Beschluss Nr. 1/10 über die Schaffung eines Verfahrens zur Übernahme maßgeblicher FSK-Beschlüsse in das Wiener Dokument,

unter Verwendung des Wortlauts des Wiener Dokuments 2011 als Grundlage für Abänderungen und Ergänzungen –

beschließt,

zu Kapitel V „Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten“ neue Absätze (46*)¹, (46*.1) und (46*.2) mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

(46*) Gibt es in einem Kalenderjahr keine anzukündigende militärische Übung oder militärische Aktivität, werden die Teilnehmerstaaten eine größere militärische Übung oder Aktivität, die unterhalb der in den Absätzen (40.1.1),

1 46* – Das Sternchen weist darauf hin, dass dieser Absatz in der Neufassung von Kapitel V „Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten“ auf Absatz 46 – den letzten Absatz von Kapitel V in der aktuellen Fassung – folgt. Durch diese Art der Nummerierung der neu in Kapitel V eingefügten Absätze ist es nicht mehr notwendig, bei Erörterungen über ihren Inhalt die bestehende Nummerierung der Absätze von Kapitel VI „Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten“, das mit Absatz (47) beginnt, zu ändern.

(40.1.2), (40.2), (40.2.1), (40.3) und (40.3.1) definierten Schwellen liegt und auf ihrem nationalen Territorium in der Anwendungszone für VSBM durchgeführt wird, ankündigen;

(46*.1) Die Teilnehmerstaaten werden sich bei der Festlegung der konkreten militärischen Übung oder militärischen Aktivität, die sie ankündigen werden, nach ihrem Ermessen vom Kriterium der militärischen Bedeutsamkeit leiten lassen;

(46*.2) Die Ankündigung dieser militärischen Übungen oder militärischen Aktivitäten wird im Einklang mit den Absätzen (38), (39), (42), (43), (44), (45) und (46) erfolgen.